

Exkurs Handeinträge in Lizenzen

Handeinträge in Lizenzen durch Lehrberechtigte – NfL 2021-1-2238

Voraussetzungen Berwerber:in:

- Gültiges Tauglichkeitszeugnis
- Hinweis auf gültige ZÜP
- 12 h GESAMT-Flugzeit (PIC/DUAL) auf SEP/TMG, davon
 - Mind. 6 h PIC-Flugzeit und
 - 12 Starts/Landungen auf SEP/TMG
 - Mind. 1 h Auffrischungsschulung mit FI(A) / CRI
- SEP und/oder TMG noch gültig
- Nicht in LAPL(A) Lizenzen

Grundsätze für Handeinträge:

- Nur die lehrberechtigte Person, welche die Auffrischungsschulung durchgeführt hat, darf den Handeintrag vornehmen.
- Der Handeintrag kann auch später erfolgen, bspw. weil der:die Pilot:in noch nicht die 12h zusammen hat.
- Die Auffrischungsschulung wird daher auch immer im Flugbuch des:der Pilot:in dokumentiert.
- Erst bei Vorliegen aller Voraussetzungen darf der Handeintrag erfolgen und wird der Bericht hierüber an die zuständige Behörde übermittelt.
- Es gibt keine Verpflichtung der lehrberechtigten Person zum Handeintrag in die Lizenz.

Achten Sie auf die korrekte Angabe des Gültigkeitszeitraums!

Voraussetzungen Lehrberechtigte:

- Gültige Lehrberechtigung FI(A) / CRI
- Gültige Klassenberechtigung SEP(land) / TMG
- Gültiges Tauglichkeitszeugnis Klasse 2
- Mindestens 1 h Auffrischungsschulung (Flugzeit)

Anschließend Dokumentation gemäß der NfL - Ausfüllen des Berichts <u>UND</u> Eintrag in das Flugbuch des:der Bewerber:in.

Auffrischungsschulung – Inhalte (AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii) – Amdt. 9 18/03/20)

- sollen auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung basieren
- abhängig von der Erfahrung und im Einvernehmen mit den Lizenzinhaber:innen

Auffrischungsschulung als Chance, Schwächen zu trainieren. Gedanken machen über den Inhalt und den Umfang der Schulung. Diese kann gerne auch länger als 1h erfolgen.

Inhalt der Auffrischungsschulung (gemäß AMC1 FCL.740.A(b)(1)(ii)):

Die Elemente der Auffrischungsschulung basieren auf den Inhalten einer Befähigungsüberprüfung, die – in Abhängigkeit von der Erfahrung des Bewerbers – vom Fluglehrer als relevant erachtet werden. Das Briefing hat eine Besprechung über "Threat and Error Management (TEM)" zu beinhalten, wobei der Schwerpunkt auf der Entscheidungsfindung bei widrigen meteorologischen Bedingungen oder unbeabsichtigten Einflug in IMC, sowie auf Navigationsmöglichkeiten während des Fluges liegen soll.

Folgende Flugübungen wurden im Einvernehmen mit der Lizenzinhaberin/dem Lizenzinhaber ausgewählt:

Folgende Flugübunger

Langsamflug Steilkurve

Stall-Verfahren

Durchflug Kontrollzone

Notverfahren

Ziellandeübung

◎ () (> = Florian Vogt

Überarbeitete NfL Handeinträge in Lizenzen

NfL 2021-1-2238 vom 27.05.2021

"Neues" Formular!

Berücksichtigung von Stunden auf Annex I Luftfahrzeugen (siehe Folie 14 ff.) Die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber hat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung(en) die Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011 erfüllt.

(12 Flugstunden auf einem einmotorigen Flugzeug mit Kolbentriebwerk (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG), davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts und 12 Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit der/dem unterzeichnenden FI/CRI)^{a, b}

Zeitraum			Starts	Landungen	Flugzeit
von:	bis:		Otaris	Landangen	riugzeit
		SEP(land):			
		SEP(sea): b			
		TMG:			
_		Anrechnung gem. FCL.035: ^a			
		Summe:			

^a Eine Anrechnung von jeweils der Klasse entsprechenden Flugzeiten inkl. Starts und Landungen gemäß FCL.035 a) (4) ist möglich (bspw. auf historischen Lfz. oder Luftsportgeräten). Schulungsflüge mit Lehrberechtigten sind gemäß FCL.035 a) (4) ii) nur anrechenbar, wenn das Flugzeug oder der TMG als Ausbildungsluftfahrzeug einer ATO oder DTO genehmigt ist.

Wann beginnt das letzte Jahr der Gültigkeit?

• Bspw. SEP gültig bis 31.12.2023

Beginn des letzten Jahres der Gültigkeit ist immer:

Gültigkeit – 1 Jahr + 1 Tag

- In diesem Beispiel also der 01.01.2023
- In dem Bericht muss in der Zeile "vom" ein Datum größer oder gleich dem 01.01.2023 stehen.
- In dem Bericht steht in der Zeile "bis" häufig ein Datum kleiner oder gleich dem Datum der Auffrischungsschulung, alternativ maximal der 31.12.2023.

Es kann auch ein kürzerer Zeitraum eingetragen werden, sofern jemand viel fliegt und daher die 12h schnell zusammen hat, bspw.:

• 01.07.2023 bis 15.08.2023

NfL 2021-1-2238 vom 27.05.2021 Die Lizenzinhaberin / der Lizenzinhaber hat innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung(en) die Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A b) (1) ii) der VO (EU) Nr. 1178/2011 erfüllt.

(12 Flugstunden auf einem einmotorigen Flugzeug mit Kolbentriebwerk (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG), davon 6 Stunden als PIC, 12 Starts und 12 Landungen sowie eine Auffrischungsschulung von mindestens einer Stunde Gesamtflugzeit mit der/dem unterzeichnenden FI/CRI)^{a, b}

Starts

Landungen

Flugzeit

	von:	bis:		Otarts	Landangen	riugzon
	Formel:		SEP(land):			
Gültigkeitsdatum – 1 Jahr + 1Tag = frühe			SEP(sea): b			
			TMG:			
			Anrechnung gem. FCL.035: ^a			
			Summe:			

Zeitraum

^a Eine Anrechnung von jeweils der Klasse entsprechenden Flugzeiten inkl. Starts und Landungen gemäß FCL.035 a) (4) ist möglich (bspw. auf historischen Lfz. oder Luftsportgeräten). Schulungsflüge mit Lehrberechtigten sind gemäß FCL.035 a) (4) ii) nur anrechenbar, wenn das Flugzeug oder der TMG als Ausbildungsluftfahrzeug einer ATO oder DTO genehmigt ist.

- Kumulative Verlängerung von SEP und TMG ist möglich.
- Ablauf der Gültigkeit immer zum Ende eines Monats.
- Verlängerung dieser Klassenberechtigungen um 2 Jahre.

Nach Überprüfung des Vorliegens der Verlängerungsvoraussetzungen gem. FCL.740.A VO(EU) Nr. 1178/2011 erfolgte die Verlängerung für folgende Klassenberechtigung (zutreffendes bitte ankreuzen):

☑ einmotorige Landflugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP land) Verlängert bis 31.12.2025

☑ Reisemotorsegler (TMG) Verlängert bis 31.12.2025

☐ Einmotorige Wasserflugzeuge mit Kolbentriebwerk (SEP sea) Verlängert bis:

Name, Vorname der/des Lehrberechtigten (FI/CRI)		Lizenz-Nr. der/des Lehrberechtigten (FI/CRI) 1				
Lehrer, Flug		DE.FCL.54321				
Telefon-Nummer / E-Mail (freiwillig)		Berechtigung FI/CRI gültig bis				
		31.03.2024				
Lfz-Typ + Klasse/Muster	Kennzeichen		Startflugplatz ²	Datum des Fluges	Startzeit	
C172	D-EFEE		EDWQ	20.11.2023	09:00	
Anzahl der Anflüge	Anzahl der Landungen		Landeflugplatz ²		Landezeit	
3	3		EDWQ		10:00	
Flugplatz/-plätze ²	Flugplatz/-plätze ²		Flugzeit			
EDWI		1:00				

Ort, Datum der abschließenden Überprüfung aller Voraussetzungen für die Verlängerung Unterschrift der/des Lehrberechtigten

Hinweis: Das Datum des Handeintrages ist in die Spalte "Datum der Berechtigungsüberprüfung"

auf der Rückseite der Lizenz einzutragen.

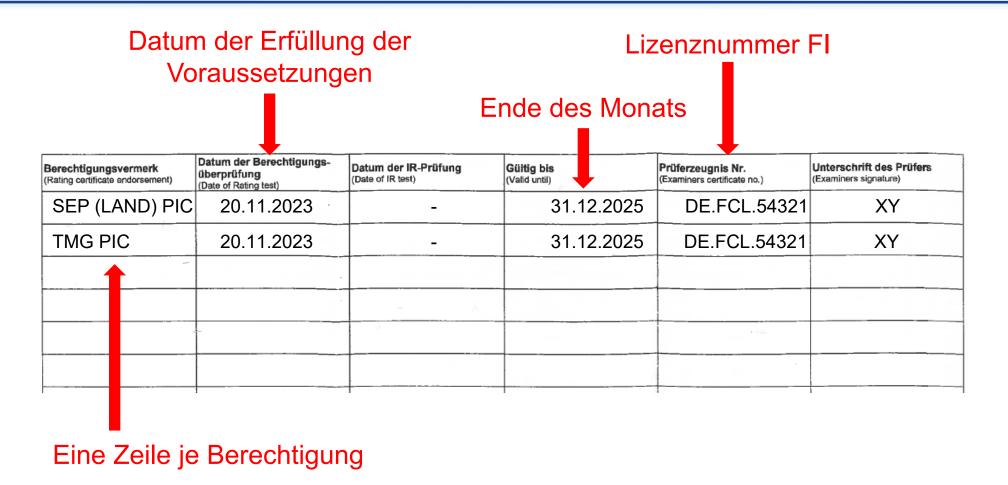
Anlagen: Kopie Vorder- und Rückseite der aktualisierten Lizenz der Bewerberin/des Bewerbers

Kopie der Lizenz der/des Lehrberechtigten

Fügen Sie immer die Kopien als Anlage bei – ansonsten erfolgen Nachfragen!

¹ Diese Lizenz-Nr. ist in die **Spalte "Prüferzeugnis-Nr."** auf der Rückseite der Lizenz einzutragen

² Flugplatz Ortskennung



Zusätzliche Dokumentation im Flugbuch von Bewerber:innen!



Anhang I (Annex I) Luftfahrzeuge Erläuterungen - insbesondere zu Luftsportgeräten

Artikel 2 der Basisverordnung (EU) 2018/1139

(3) Diese Verordnung gilt <u>nicht</u> für [...]

d) die Konstruktion, die Herstellung, die Instandhaltung und den Betrieb der in **Anhang I genannten Luftfahrzeuge**, deren Betrieb mit einem geringen Risiko für die Flugsicherheit verbunden ist, sowie das an diesen Tätigkeiten beteiligte Personal und die an diesen Tätigkeiten beteiligten Organisationen [...].

Luftfahrzeuge gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d

Kategorien bemannter Luftfahrzeuge, auf welche die Verordnung keine Anwendung findet:

- a) Luftfahrzeuge,
 - deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und
 - deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde;
 Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung;
- b) speziell für Forschungszwecke, Versuchszwecke oder wissenschaftliche Zwecke konstruierte oder veränderte Luftfahrzeuge, die wahrscheinlich in sehr begrenzten Stückzahlen produziert werden;

- c) Luftfahrzeuge einschließlich jener, die als Bausätze geliefert werden, wenn die Fertigungs- und Montageaufgaben zu mindestens 51 % von einem Amateur oder einer Amateurvereinigung ohne Gewinnzweck für den Eigengebrauch ohne jegliche gewerbliche Absicht wahrgenommen werden;
- d) militärisch genutzte Luftfahrzeuge;
- e) Flächenflugzeuge (300kg / 450kg) mit einer messbaren Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 35 Knoten CAS, Hubschrauber, Motorgleitschirme, Segelflugzeuge und Motorsegler mit höchstens zwei Sitzen und einer von den Mitgliedstaaten erfassten höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als [...]
- f) einsitzige und zweisitzige Tragschrauber mit einer höchstzulässigen Startmasse von nicht mehr als 600 kg;
- g) [...]

600 kg Luftsportgeräte

- (8) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Konstruktions-, Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebstätigkeiten in Bezug auf eine oder mehrere der folgenden Kategorien von Luftfahrzeugen von dieser Verordnung auszunehmen:
- a) andere Flugzeuge als unbemannte Flugzeuge mit höchstens zwei Sitzen, einer messbaren Abreißgeschwindigkeit oder Mindestgeschwindigkeit im stationären Flug in Landekonfiguration von höchstens 45 Knoten berichtigter Fluggeschwindigkeit (CAS) und einer vom Mitgliedstaat erfassten höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von nicht mehr als 600 kg im Falle von Flugzeugen, die nicht für den Betrieb auf Wasser bestimmt sind, bzw. 650 kg im Falle von Flugzeugen, die auf Wasser betrieben werden sollen;
- b) [...]

Betrieb in anderen Mitgliedstaaten

Unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen des Abkommens von Chicago dürfen Luftfahrzeuge, die unter Anhang I dieser Verordnung fallen und in einem Mitgliedstaat eingetragen sind, in anderen Mitgliedstaaten betrieben werden, sofern der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Betrieb stattfindet, dem zustimmt. Auch die Instandhaltung und konstruktionsbezogene Änderung eines solchen Luftfahrzeugs kann in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen, sofern die betreffenden konstruktionsbezogenen Änderungen und Instandhaltungstätigkeiten unter der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem das Luftfahrzeug eingetragen ist, und nach den im nationalen Recht dieses Mitgliedstaats festgelegten Verfahren erfolgen.

Anrechnung von Stunden auf Annex I Luftfahrzeugen im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit und theoretischen Kenntnissen

Grundsatz:

Sofern nicht etwas anderes angegeben ist, muss Flugzeit, die für eine Lizenz, eine Berechtigung oder ein Zeugnis angerechnet werden soll, <u>in derselben</u>

<u>Luftfahrzeugkategorie</u> geflogen worden sein, für die die Lizenz, die Berechtigung oder das Zeugnis beantragt wird.

Anrechnung von Stunden auf Annex I Luftfahrzeugen im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit auf Annex I Luftfahrzeugen

Alle auf Flugzeugen oder TMG, die unter einen Beschluss eines Mitgliedstaats nach Artikel 2 Absatz 8 Buchstaben a oder c der Verordnung (EU) 2018/1139 oder in den Anwendungsbereich von Anhang I jener Verordnung fallen, absolvierte Flugstunden werden vollständig auf die Anforderungen angerechnet, die für die nach Punkt FCL.140.A(a)(1) und Punkt FCL.740.A(b)(1)(ii) geforderten Flugzeiten dieses Anhangs gelten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das betreffende Flugzeug oder der betreffende TMG gehört derselben Kategorie und Klasse an wie das Luftfahrzeug nach Teil-FCL, für das die geflogenen Flugstunden angerechnet werden sollen;
- <u>bei Schulungsflügen</u> mit einem Lehrberechtigten unterliegt das Flugzeug oder der TMG einer <u>Genehmigung</u> nach Anhang VII (Teil-ORA) Punkt ORA.ATO.135 oder Anhang VIII (Teil-DTO) Punkt DTO.GEN.240.

Anrechnung von Stunden auf Luftsportgeräten im Motorflug

FCL.035 – Anrechnung von Flugzeit auf Annex I Luftfahrzeugen

- Nur für Verlängerungsvoraussetzungen, (noch) nicht für den Erwerb einer PPL / LAPL!
- Alle Stunden (inkl. Starts und Landungen) auf Luftsportgeräten, welche einem SEP (<u>same</u> <u>category and class</u>) entsprechen, können für SEP angerechnet werden.
- Gleiches gilt für TMG
- Auffrischungsschulung <u>muss</u> dann auf SEP (D-ECHO) oder TMG (D-KILO) erfolgen bzw. darf **nicht** auf einem Annex I Luftfahrzeug erfolgen.
- Neues Formular beachten, für die Meldung über eine erfolgte Verlängerung der Klassenberechtigung (NfL 2021-1-2238)

Einsatz von Annex I Luftfahrzeugen in Ausbildungsorganisationen

ORA.ATO.135 / DTO.GEN.240 Schulflugzeuge und FSTD

- a) [...] Luftfahrzeuge, die unter die Verordnung (EU) 2018/1139 <u>Anhang I Buchstaben a, b, c oder d</u> fallen, dürfen für die Ausbildung verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - 1. Die zuständige Behörde hat in einem Bewertungsverfahren ein Sicherheitsniveau bestätigt, das mit dem durch die Gesamtheit der grundlegenden Anforderungen in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1139 definierten Sicherheitsniveau vergleichbar ist;
 - 2. die zuständige Behörde hat die Verwendung der Luftfahrzeuge für die Ausbildung in der ATO zugelassen / DTO genehmigt.

Luftsportgeräte können also <u>nicht</u> als Ausbildungsluftfahrzeuge in einer ATO / DTO zugelassen werden, da sie unter Buchstabe e) fallen.